



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2022-0.347.126 (UPTS/FPÖ)

An die

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen

vertreten durch

RA Dr. Christoph Völk MJur. (Oxford)

Kärntner Ring 4

1010 Wien

Per RSb und per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PALLITSCH, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der FPÖ des Jahres 2019 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Dezember 2021, GZ 103.632/734-PW/21, betreffend eine mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit Inseraten zur Europawahl, einen möglichen fehlenden Ausweis der Inserate des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Salzburg und eine mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut, wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ hat es unterlassen, im März 2019 erhaltene Sachspenden (Inserate in der Zeitung „Heute“) desselben Spenders (ENF – Fraktion der Nationen und Freiheit) im Wert von rund EUR 15.000 im Rechenschaftsbericht 2019 auszuweisen (Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes).

Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist daher gemäß § 6 Abs. 4 iVm. § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 2012/56, idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019, verpflichtet, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 15.000

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019

2. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ hat es unterlassen, im Zeitraum Februar und März 2019 erhaltene Sachspenden (Inserate in der Zeitung „Salzburger Nachrichten“) desselben Spenders (Gemeinderatsklub der Stadt Salzburg) im Wert von rund EUR 26.250 im Rechenschaftsbericht 2019 auszuweisen (Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes).

Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist gemäß § 6 Abs. 4 iVm. § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 2012/56, idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019 verpflichtet, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 26.250

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019

3. Das Verfahren wird, soweit es eine mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigen Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut betrifft (Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes), eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 2, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019

II.

Die in den Spruchpunkten I.1. und I.2. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „GZ 2022-0.347.126 (UPTS/FPÖ)“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 13. Dezember 2021 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Dezember 2021, GZ 103.632/734-PW/21, zum Rechenschaftsbericht 2019 der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ein. Darin führte der Rechnungshof Folgendes aus (Auslassungen oder Änderungen im Vergleich zum Original sind mit [...] gekennzeichnet):

„1 Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste [bei] Inseraten zur Europawahl

*Im März 2019 wurden vier idente, jeweils viertelseitige Inserate in der Zeitung ‚Heute‘ veröffentlicht:
[...]*

In den Inseraten wird auch auf die Finanzierung hingewiesen: ‚Financed by the budget 400 of the ENF group.‘

Nach Ansicht des Rechnungshofes sind die Inserate der ENF-Fraktion als geldwerte Leistungen für die Partei bzw. ihren Abgeordneten und Wahlwerber Harald Vilimsky zu klassifizieren.

Der Rechnungshof forderte die Partei hinsichtlich der Inserate der ENF-Fraktion zur Stellungnahme betreffend den Ausweis einer allfälligen Sachspende, zur Bekanntgabe der Kosten und zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichts auf. Weiters wies er die Partei darauf hin, dass politische Parteien gemäß § 6 Abs. 6 Z 6 PartG bis 8. Juli 2019 Spenden bis 2.550 EUR und ab 9. Juli 2019 keine Spenden von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen annehmen durften.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen mit, dass es sich bei der ‚ENF - Fraktion der Nationen und der Freiheit‘ um eine europäische politische Partei gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr.1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen handle.

Unionsrecht in Form von Verordnungen gehe nationalen Gesetzen vor.

Gemäß Art. 3 der VO Nr. 1141/2014 baue die Eintragung und damit die Rechtsfähigkeit der europäischen politischen Partei auf die nationalen Mitglieder auf. Die nationale politische Partei sei der europäischen politischen Partei etwa bei Einreichung der Finanzierungsanträge angeschlossen (Erwägungsgrund 24 der VO Nr. 1141/2014), sie sei auch sonst Teil der europäischen politischen Partei.

Gemäß Art. 14 der VO (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 habe die europäische politische Partei europäische Rechtspersönlichkeit. Es handle sich daher um keine ‚ausländische‘ juristische Person i.S.d. § 6 Abs. 6 Z 6 PartG, sondern um eine inländischen juristischen Personen gleichzustellende juristische Person.

§ 6 Abs. 6 Z 6 PartG sei daher schon aus diesem Grund nicht einschlägig.

Es habe sich auch um keine Wahlkampffinanzierung i.S.d. Art. 21 ff. der VO Nr. 1141/2014 gehandelt. Mit Blick auf die Europawahl 2019 sei seitens der ENF den unionsrechtlichen Vorgaben folgend mitgeteilt worden, dass aufgrund der Bestimmung des Art. 22 leg. cit. mit 01. April 2019 keine Inserate mehr geschaltet würden. Die Inserate lägen allesamt außerhalb dieses Zeitraums.

Letztlich könnten gemäß Art. 21 leg. cit. die Finanzmittel, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, auch zur Finanzierung ihres Wahlkampfes im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament, an denen sie oder ihre Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d teilnehmen müssten, verwendet werden.

Zwar würde die Finanzierung und die mögliche Beschränkung von Wahlausgaben für alle politischen Parteien, Kandidaten und Dritte für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zusätzlich zu ihrer Teilnahme an den Wahlen, in jedem Mitgliedstaat durch nationale Bestimmungen geregelt (Art. 21 Abs. 2 leg. cit). Allerdings stünde eine Bestimmung wie jene des § 6 Abs. 6 Z 6 PartG, welche eine gänzliche Untersagung einer solchen Wahlkampffinanzierung zum Inhalt hat, mit der VO Nr. 1141/2014 nicht im Einklang.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 6 Z 6 PartG sei fallgegenständlich in Folge Anwendungsvorrangs der VO Nr. 1141/2014 unbeachtlich.

Die politische Partei FPÖ sei Mitglied der europäischen politischen Partei. Eine Spende liege daher auch sonst nicht vor.

Die Partei machte zu den Kosten der Inserate keine Angaben.

Gemäß § 2 Z 5 lit. e und f PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen an Abgeordnete oder Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27) kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt. Auch nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt eindeutig eine Spende in Form von Sachleistungen vor.

Aus den Ausführungen der Partei ergibt sich, dass diesbezügliche Sachleistungen nicht in den Rechenschaftsbericht 2019 aufgenommen wurden. Dem Rechnungshof wurde diesbezüglich auch kein Betrag aus einer allfällig unzulässigen Spende überwiesen.

Die Schaltung der Inserate erfolgte im Zeitraum vom 19. bis 28. März 2019, somit zwischen dem Stichtag der EU-Wahl (12. März 2019) und dem Wahltag (26. Mai 2019). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Inserate war Harald Vilimsky Europaabgeordneter, FPÖ-Spitzenkandidat für die EU-Wahl und Generalsekretär der FPÖ.

Den Inseraten kann ein Bezug zur EU-Wahl sowohl inhaltlich als auch durch das Anführen des Logos der ENF-Fraktion nicht abgesprochen werden. Durch die neben dem Schriftzug ‚MdEP Harald Vilimsky‘ im Klammerausdruck angeführte Abkürzung der Partei (FPÖ) ist zudem auch der Bezug zur nationalen Partei hergestellt.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sind die Kosten der Einschaltungen für die Partei als Sachspende der ENF-Fraktion an die FPÖ zu qualifizieren.

Der Rechnungshof möchte dem UPTS in der Beurteilung der Rechtsfrage nicht vorgreifen, ob

- Variante A- unzulässige Spenden gem. § 6 Abs. 6 Z 6 PartG sind oder
- Variante B - Spenden, die im Rechenschaftsbericht auszuweisen gewesen wären zutrifft.

Rechtsfolgen nach dem PartG bei Variante A

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 6 PartG durften politische Parteien bis 8. Juli 2019 keine Spenden von ausländischen natürlichen und juristischen Personen über 2.550 EUR annehmen; seit 9. Juli 2019 ist diese Obergrenze weggefallen.

Sollte es sich bei der ENF-Fraktion um eine ausländische juristische Person i.S.d. PartG handeln, wären die als Sachspenden zu qualifizierenden Inserate in dem 2.550 EUR übersteigenden Betrag unzulässig.

Gemäß § 6 Abs. 7 PartG hätte unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts 2019, eine Weiterleitung an den Rechnungshof erfolgen müssen.

Rechtsfolgen nach dem PartG bei Variante B

Spenden, die den Zeitraum März 2019 betreffen und einen Gesamtbetrag von 3.570 EUR im Kalenderjahr übersteigen, mussten unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen werden.

Wenn die Voraussetzungen für die Kostenübernahme Dritter vorliegen, wären somit die Zahlungen der ENF-Fraktion für die Bewerbung eines Abgeordneten und Wahlwerbers bzw. der Partei bei der EU-Wahl gemäß § 6 Abs. 5 PartG als Spenden im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen gewesen.

Laut dem, dem Rechnungshof vorliegenden Anzeigentarif der Tageszeitung „Heute“ für die Gesamt-Ausgabe 2018 ist der Preis für eine viertelseitige Anzeige von 6.854 EUR zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer mit insgesamt 8.636,04 EUR anzusetzen. Für vier viertelseitige Anzeigen würde sich - ohne allfällige Rabatte - ein Preis von 34.544,16 EUR ergeben.

2. Möglicher fehlender Ausweis der Inserate des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Salzburg [...]

Im Zeitraum Februar und März 2019 wurden sieben halbseitige Inserate des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Salzburg in den „Salzburger Nachrichten“ für die am 10. März 2019 abgehaltenen Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg geschaltet.

[...]

In den Einschaltungen wurde die FPÖ Salzburg und deren Bürgermeisterkandidat und Kandidat für den Gemeinderat Andreas Reindl beworben.

Der Freiheitliche Gemeinderatsklub Salzburg scheint in der Spendenliste des Rechenschaftsberichts nicht auf.

Der Rechnungshof forderte die Partei zur Stellungnahme hinsichtlich des Ausweises der Inserate des Gemeinderatsklubs Salzburg, zur Bekanntgabe der Kosten und zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichts auf.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass keine Spende gemäß § 6 PartG vorläge, weil Gemeinderatsklubs bzw. Gemeinderatsfraktionen gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine juristischen Personen seien. Dies fände auch Bestätigung in § 26 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019, der auf die Mitglieder wahlwerbenden Parteien explizit abstelle. Rechtsträger der Fraktion sei daher die Partei. Die Übernahme der Inseratenkosten sei demnach weder von einer juristischen noch von einer natürlichen Person erfolgt, die von den in § 2 Z 5 lit. a bis f PartG verschieden wäre.

Die Kosten für die Inserate hätten sich auf 26.252,47 EUR belaufen.

Gemäß § 2 Z 5 PartG ist eine „Spende“ jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei und anderen Genannten ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4), ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid an die ÖVP vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27), kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch die

Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt.

Weiters müssen Spenden, die den Zeitraum Februar und März 2019 betreffen und einen Gesamtbetrag von 3.570 EUR im Kalenderjahr übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen werden.

Die in der Stellungnahme angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 1989 bezieht sich auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 2158, 2802, 3114) betreffend die Jahre 1951 bis 1956 und steht im Zusammenhang mit der Aberkennung von Mandaten in Gemeinderäten. Dabei stellte der VfGH fest, dass einer Parteifraktion - worunter die Gesamtheit der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählten Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft zu verstehen ist - keine Rechtspersönlichkeit zukomme. In beiden von der FPÖ zitierten Entscheidungen (aus den Jahren 1949 bzw. 1989) wurde festgestellt, dass eine Fraktion betreffend einer aktiven Beschwerdelegitimation keine juristische Person sei und keine Rechtspersönlichkeit besäße.

Der Rechnungshof übersieht nicht die vorgenannte, von der Partei zitierte Rechtsprechung. Nach den Bestimmungen des § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 i.d.g.F., könnte den Fraktionen allerdings Rechtspersönlichkeit, zumindest Teilrechtspersönlichkeit eingeräumt sein.

Die Partei argumentiert zudem, dass die Übernahme der Inseratenkosten weder von einer juristischen noch von einer natürlichen Person erfolgt sei, die von den in § 2 Z 5 lit. a bis f PartG verschieden wäre.

Einnahmen und Ausgaben des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Salzburg werden jedoch im Rechenschaftsbericht nicht ausgewiesen. Dies ergibt sich daraus, dass laut der von der Stadt Salzburg auf ihrer Website veröffentlichten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Gemeinderatsfraktionen [...] die Gemeinderatsfraktion der FPÖ im Jahr 2019 Gesamteinnahmen von 75.009,96 EUR (darunter eine Fraktionszuweisung in der Höhe von 70.783,33 EUR) und Gesamtausgaben von 148.059,70 EUR hatte.

Wäre der Freiheitliche Gemeinderatsklub Salzburg der Partei zugerechnet, müssten sich seine Einnahmen und Ausgaben - der Liste der territorialen Gliederungen (Anlage a des Rechenschaftsberichts) zufolge - in der Gesamtsumme der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirksorganisationen, allenfalls der Gemeindeorganisationen finden.

Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben aller Bezirksorganisationen in Salzburg beträgt jedoch jeweils null EUR. Die Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeinderatsorganisationen in Salzburg beträgt 32.135,95 EUR, jene der Ausgaben 43.427,98 EUR. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben des Gemeinderatsklubs übersteigen somit die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowohl auf Bezirks- als auch auf Gemeindeebene.

Wenn die Voraussetzungen für die Kostenübernahme Dritter vorliegen, sind Zahlungen der Gemeinderatsfraktionen für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen als Spenden im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Partei beim Rechenschaftsbericht 2014 die Ansicht vertrat, dass die Ausgaben der Gemeinderatsfraktion für Wahlkämpfe der FPÖ auf Gemeindeebene als Spenden ausgewiesen werden müssen. Sie führte im Rechenschaftsbericht 2014 einen Betrag in der Höhe von 108.126,19 EUR des Gemeinderatsklubs Salzburg als Spende an die Partei an.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre die Übernahme der Kosten der Inserate in Höhe von 26.252,47 EUR des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Salzburg als (zulässige) Spende nach § 6 Abs. 5 PartG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen gewesen.

3. Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von Personal [...]

Der Rechnungshof verweist auf die Entscheidungen des UPTS, GZ 2020-0.278.330/FPÖ/UPTS vom 17. Juni 2020 und GZ 2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ) vom 12. Juli 2021 zu den Mitteilungen des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Kontrolle der Rechenschaftsberichte 2017 bzw. 2018 betreffend die Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG unzulässigen Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut.

Der Rechnungshof forderte die Partei betreffend den Rechenschaftsbericht 2019 erneut zur Stellungnahme auf.

In ihrer Stellungnahme gab die Partei bekannt, dass sich die Gesamtausgaben für Mitarbeiter der Buchhaltung im Jahr 2019 auf 211.256,97 EUR belaufen hätten. Die Kosten seien entsprechend einem Schlüssel 25 (offenbar Partei) : 75 (offenbar Freiheitliches Bildungsinstitut) aufgeteilt worden.

Zur Grundlage der Kostenaufteilung verwies die Partei neuerlich auf die zeitliche Inanspruchnahme der Leiterin der Buchhaltung, die - neben ihrem Einsatz an einem Wochentag auch für die Partei - an drei Wochentagen und an einem Halbtage überwiegend für das Freiheitliche Bildungsinstitut eingesetzt gewesen sei. Die operativen Aufgaben für das Freiheitliche Bildungsinstitut würden vor allem wegen der großen Summe der Einzelgeschäftsfälle und der damit zusammenhängenden selbstständigen Prüfungen jene bei weitem überwiegen, die im Rahmen der Buchhaltung für die Partei zu besorgen wären. Eine Abgrenzung nach Belegschaftsaufwand könne nicht einschlägig sein, die Leiterin der Buchhaltung würde, wie alle Dienstnehmer, nach zeitlichem Aufwand und nicht - ähnlich einem Steuerberater - nach Buchungszeilen oder Belegschaftsaufwand entlohnt.

Die Partei übermittelte dem Rechnungshof trotz Aufforderung keine konkreten Nachweise der Kostenaufteilung.

Der UPTS hat in seinen Entscheidungen betreffend dieselbe Causa für die Rechenschaftsjahre 2017 und 2018 darauf verwiesen, dass die FPÖ ihrer Mitwirkungspflicht hinsichtlich Vorlage der geforderten Nachweise zur Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen nicht nachgekommen ist und daher der Sachverhalt der freien Beweiswürdigung unterliegt.

Im Jahr 2019 lagen laut Rechenschaftsbericht der FPÖ bzw. laut Jahresabschluss des Freiheitlichen Bildungsinstituts [...] folgende Volumina vor:

Tabelle 1: Vergleich der Transaktionsvolumina und der Personalkostenanteile für die Buchhaltung

[...]

Organisation	Einnahmen/Erträge	Ausgaben /Aufwendungen	Transaktionsvolumen	Personalkostenanteil Buchhaltung
FPÖ-Bundesorganisation	13.691.217,45	14.464.794,24	28.156.011,69	52.814,24
Freiheitliches Bildungsinstitut	2.612.321,95	2.263.348,27	4.875.670,22	158.442,73
Summe			33.031.681,91	211.256,97

[...]

Aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina ergibt sich, dass die FPÖ für die Abwicklung des fast sechsfachen Transaktionsvolumens nur ein Drittel des vom Freiheitlichen Bildungsinstitut bezahlten Personalkostenanteils der Buchhaltung bezahlte. Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt 33,03 Mio. EUR wäre von der FPÖ (85,2 %) ein Personalkostenanteil von 180.074,20 EUR und vom FPÖ-Bildungsinstitut (14,8 %) von 31.182,77 EUR zu tragen gewesen.

Die FPÖ hätte daher einen um 127.259,96 EUR höheren Personalkostenanteil zu tragen gehabt, der jedoch vom Freiheitlichen Bildungsinstitut übernommen worden war.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984 annehmen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes besteht somit der Verdacht einer unzulässigen Spende des Freiheitlichen Bildungsinstituts an die FPÖ gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG in der Höhe des vom Freiheitlichen Bildungsinstitut bezahlten Personalkosten-Anteils, der jedoch für Arbeiten an der Buchhaltung der FPÖ verwendet wurde.“

1.2. Im Begleitschreiben zur Mitteilung legte der Rechnungshof noch Folgendes dar:

“Der Rechnungshof hat -wie aus dem Stellungnahmeverfahren ersichtlich ist- i.Z.m. der ‘Ibiza-Affäre’ zahlreiche Fragen an die Parteigestellt, die diese weitgehend mit ‘nein’ beantwortet hat. Der Rechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis, direkte Einschaurechte bei der Partei sind ihm vom PartG nicht eingeräumt.

[...]

Der Rechenschaftsbericht (Version 2) entsprach - mit Ausnahme der in der Mitteilung enthaltenen Punkte - formal den Anforderungen des PartG und wurde vom Rechnungshof auf seiner Website veröffentlicht.“

1.3. Der UPTS übermittelte den Schriftsatz des Rechnungshofes am 15. Dezember 2021 zur GZ 2021-0.872.827/FPÖ im Voraus per Email und auch per RSb an die politische Partei „Freiheitliche Partei

Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen“ (im Folgenden: FPÖ) zu Händen der beiden Bundesgeschäftsführer mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme bis zum 21. Jänner 2022.

1.4. Mit Schriftsatz vom 21. Jänner 2022 hat die FPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten führte die FPÖ Folgendes aus (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

“Einleitend wird darauf hingewiesen, dass ganz generell für den Fall, dass dem Rechnungshof Anhaltspunkte über unrichtige oder auch unvollständige Angaben im Rechenschaftsbericht vorliegen, der Rechnungshof nicht direkt seine Bedenken an den UPTS herantragen kann, sondern er aus einer von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts zu beauftragen hat (§ 10 Abs. 5 PartG; Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien, 2. Auflage, 2019, § 10 PartG, Rz 5). Eine Einschränkung dieser Voraussetzungen auf bestimmte Sachverhalte sieht das PartG nicht vor. Da mangels Befassung eines (nach § 10 Abs. 5 PartG durch den Rechnungshof zu beauftragenden) weiteren Wirtschaftsprüfers die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße gar nicht vorliegen, ist das Verfahren in allen Punkten einzustellen (in diesem Sinne auch UPTS 2021-0.394.557, 12.7.2021).

1. Zur angeblichen Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit Inseraten zur Europawahl

1. Wie bereits in der Stellungnahme an den Rechnungshof ausgeführt, handelt es sich bei der „ENF – Europa der Nationen und der Freiheit“ (nunmehr „ID-Identität und Demokratie“) um eine europäische politische Partei gem. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen.

2. Unionsrecht in Form von Verordnungen geht nationalem Recht vor.

3. Gem. Art. 14 leg. cit. hat die europäische politische Partei europäische Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich daher um keine „ausländische“ juristische Person iSd § 6 Abs. 6 Z 6 PartG, sondern um eine inländischen juristischen Personen gleichzustellende juristische Person (siehe auch Erwägungsgrund 18 der VO Nr. 1141/2014).

4. Der UPTS ist gem. § 11 PartG zur Verhängung von Geldbußen aufgrund konkreter an ihn herangetragener Anhaltspunkte berufen (stRsp des UPTS). Der UPTS ist entgegen der Ansicht des Rechnungshofes nicht dazu berufen, über verschiedene „Varianten“ („A und B“) der an ihn herangetragenen Auffassungen zu entscheiden.

5. Davon abgesehen kommt dem UPTS die Kompetenz zu Entscheidung der durch den Rechnungshof zu Klärung vorgelegten Fragen nicht zu. Geht es um die Auslegung von Unionsrecht, wozu auch Fragen des Anwendungsvorrangs gegenüber nationalem Recht zählen, ist die Auslegungsvorlage (Art. 267 I lit. a und lit. b Var. 2 AEUV) das Mittel der Wahl (Streinz, Das richtige Vorabentscheidungsersuchen, NJOZ 2013, 97 f).

6. Die Frage, ob eine unzulässige Spende vorliegt („Variante A“), erfordert sohin zunächst die Befassung des EuGH, sofern man nicht ohnehin (rechtsrichtig) der Ansicht der Einschreiterin folgt.

7. Es handelte sich auch um keine Wahlkampffinanzierung iSd Art. 21 ff. der VO Nr. 1141/2014. Mit Blick auf die Europawahl 2019 wurde seitens der ENF den unionsrechtlichen Vorgaben folgend mitgeteilt, dass aufgrund der Bestimmung des Art. 22 leg. cit. mit 01.04.2019 keine Inserate mehr geschaltet werden. Die Inserate liegen allesamt außerhalb dieses Zeitraums. Ein nationaler (mitgliedstaatlicher) Stichtag hat in diesem Zusammenhang außer Betracht zu bleiben.

8. Es wird daher **angeregt, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Entscheidung vorzulegen:**

Ist Art. 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen dahingehend auszulegen, dass er einer Bestimmung wie jener des § 6 Abs. 6 Z 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) entgegensteht, die ein Verbot von Spenden ausländischer juristischer Personen vorsieht?

9. „Variante B“ wiederum würde im Ergebnis dazu führen, dass nach der genannten Verordnung errichtete europäische politische Parteien in ihrem nach der VO Nr. 1141/2014 eröffneten Tätigkeitsbereich erheblich eingeschränkt werden würden (vgl. dazu insb. Art 21), was mit Blick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht statthaft ist.

10. Die zu „Variante B“ geäußerte Auffassung des Rechnungshofes steht zudem mit dem Gesetz nicht im Einklang: § 6 Abs. 5 PartG stellt auf Spenden an eine politische Partei gem. § 2 Z 1 PartG, nicht allerdings auf mögliche Spenden an Abgeordnete (hier: MEP VILIMSKY als Mitglied der ENF) ab. Eine Geldbuße nach § 10 Abs. 7 iVm § 6 Abs. 5 PartG scheidet demnach aus.

11. Auch übersieht der Rechnungshof, dass zum Stichtag, an welchem die angebliche Spende „angenommen wurde“, die Bestimmung des § 6 Abs. 5 PartG wie folgt lautet:

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro (Anm. 1) übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

Der Sachverhalt erfüllt daher den Tatbestand des § 6 Abs. 5 PartG auch aus diesem Grund nicht.

12. Letztlich ergibt sich aus § 10 Abs. 7 PartG auch ein Wertungswiderspruch: grundsätzlich ist bei unvollständigen oder unrichtigen Auskünften nahestehender Organisationen oder Gliederungen der Partei über die nahestehende Organisation oder Gliederung die Geldbuße zu verhängen, was - mangels Verschulden im Bußsystem des PartG - dem „Verursacherprinzip“ entspricht. Es wäre unbillig und mit der Intention des Gesetzgebers nicht im Einklang, würde man der Einschreiterin aufgrund des vorliegenden Sachverhalts eine Geldbuße auferlegen.

13. Abschließend gibt die Einschreiterin bekannt, dass der ENF Fraktion nach den der Einschreiterin zwischenzeitig erteilten Informationen pro Inserat Kosten in der Höhe von EUR 3.750, -- entstanden (darin enthalten 5% Werbeabgabe, jedoch umsatzsteuerbefreit).

2. Ausweis Inserate des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Salzburg

1. Zunächst wird ausdrücklich auf die Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof verwiesen.

2. Der Rechnungshof irrt in seiner rechtlichen Beurteilung. Gemeinderatsfraktionen sind keine juristischen oder natürlichen Personen; dies bezweifelt auch der Rechnungshof nicht, geht aber dennoch von einer, wenn auch zulässigen, Spende nach § 6 Abs. 5 PartG aus. § 6 Abs. 5 PartG stellt jedoch auf Spenden natürlicher oder juristischer Personen ab. Dies ist hier nicht der Fall, da Gemeinderatsfraktionen weder natürliche noch juristische Personen sind.

3. Eine Verbuchung im Jahr 2014 als Spende durch die Einschreiterin kann nicht präjudiziell für den vorliegenden Sachverhalt sein.

4. Falls davon auszugehen ist, dass Rechtsträger der Fraktion die Partei ist - was der Rechnungshof außer Acht lässt - erfolgte die Übernahme der Inseratenkosten weder von einer juristischen, noch von einer natürlichen Person, die von den in § 2 Z 5 lit. a bis lit. f verschieden wäre (vgl. auch § 26 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019).

5. Somit liegt allenfalls ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 PartG vor und könnte eine Geldbuße nach § 10 Abs. 6 PartG verhängt werden; diesbezüglich hat der Rechnungshof allerdings die Vorgaben des § 10 Abs. 5 PartG nicht eingehalten. Das Verfahren ist daher einzustellen.

6. Auch übersieht der Rechnungshof, dass zum Stichtag, an welchem die angebliche Spende „angenommen wurde“, die Bestimmung des § 6 Abs. 5 PartG wie folgt lautete:

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro (Anm. 1) übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

Der Sachverhalt erfüllt daher den Tatbestand des § 6 Abs. 5 PartG auch aus diesem Grund nicht.

7. Letztlich ergibt sich aus § 10 Abs. 7 PartG auch ein Wertungswiderspruch: grundsätzlich ist bei unvollständigen oder unrichtigen Auskünften nahestehender Organisationen oder Gliederungen der Partei über die nahestehende Organisation oder Gliederung die Geldbuße zu verhängen, was - mangels Verschulden im Bußsystem des PartG - dem „Verursacherprinzip“ entspricht. Es wäre unbillig und mit der Intention des Gesetzgebers nicht im Einklang, würde man der Einschreiterin aufgrund des vorliegenden Sachverhalts eine Geldbuße auferlegen.

3. Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigen Personal für das Freiheitliche Bildungsinstitut

1. Die Einschreiterin möchte eingangs erklären, dass sie sich ihrer Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit dem gewählten Kostenschlüssel nicht verschließt und dies auch im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht 2017 und 2018 nicht intendiert war.

2. Zunächst wird ausdrücklich auf die ausführliche Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof verwiesen.

3. **Zu korrigieren sind allerdings nach nochmaliger Sichtung der Kontenblätter die mitgeteilten Summen bzw. deren Aufteilung:** Die Personalkosten für Buchhaltung betragen 2019, wie mitgeteilt, EUR 211.256,97. Das FBI überwies aber einen Anteil von EUR 139.946,59 und **nicht** von EUR 158.442,73. Hintergrund des Fehlers ist der Umstand, dass die Leiterin zwar mit 75%, die weitere Mitarbeiterin aber nur mit 50% anteilig vom FBI getragen wurde.

4. Der Rechnungshof hat sich mit dem Vorbringen der Einschreiterin darüber hinaus aber erkennbar nicht im Ansatz auseinandergesetzt. Die operativen Aufgaben für das FBI waren deutlich aufwändiger als jene für die Einschreiterin. Ein bloßes abstellen auf die Transaktionsvolumina ist nicht entscheidend. Entscheidend ist die zeitliche Zuteilung, die, wie schon ausgeführt, überwiegend beim FBI stattfand.

5. Hinzu kommt, dass im Jahr 2019 die Wahl zum Nationalrat stattfand. Diesbezüglich waren aufgrund des Wahlkampfes bei der Einschreiterin Buchungen mit zT sehr hohen Beträgen vorzunehmen, die aber naturgemäß nicht in einem höheren Aufwand mündeten. Es dürfte notorisch sein, dass eine einzelne Überweisung samt Kontrolle und Verbuchung von bspw. TEUR 500 weniger Aufwand erfordert, als 20 Buchungen zu TEUR 25.

6. Beispielhaft dürfen folgende **elf (!) EINZELüberweisungen** für die Einschreiterin mit in Summe EUR 4.439.569,12 angeführt werden:

	Datum	Firma	Zweck	Betrag
7. Diese elf	-	-	Werbemittel	€ 388.072,80
	-	-	Werbung	€ 100.000,00
	-	-	Werbemittel	€ 406.003,96
	-	-	Werbung	€ 297.193,06
	-	-	Werbung	€ 824.364,00
	-	-	Werbemittel	€ 388.072,80
	-	-	Werbemittel	€ 156.000,00
	-	-	Werbemittel	€ 324.000,00
	-	-	Werbemittel	€ 355.565,02
	-	-	Werbung	€ 1.017.989,81
	-	-	Werbung	€ 182.307,67

Überweisungen entsprechen in Summe nahezu dem gesamten zu verwaltenden Jahresbudget des FBI, welches in hunderten Einzelbuchungen „Verwendung“ findet. Der seitens des Rechnungshofs auf Basis der bloßen Zahlen angestellte Vergleich ist daher, bei allem Respekt, eine Milchmädchenrechnung.

8. Nachdem der Einschreiterin aufgrund der vorliegenden Entscheidungen des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2017 sowie zum Rechenschaftsbericht 2018 nicht erhellt, wie sie ihr Vorbringen unter Beweis stellen könnte, ohne dem Rechnungshof Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren, **wird Frau J[...] G.[...], p.A. Einschreiterin, zum Beweis dafür beantragt**, dass das Verhältnis der Tätigkeiten für FBI einerseits und Einschreiterin andererseits im Jahr 2019 dem gewählten Aufteilungsschlüssel entsprach.

9. Insgesamt war die Einschreiterin schon ob der Meldung des Rechnungshofes für das Jahr 2017 überrascht, gab es doch 2016 nach Prüfung keine weitere Beanstandung beim FBI. Der RH beanstandete letztlich auch nicht die Leistung Buchhaltung, sondern wies in den Empfehlungen an das FBI darauf hin, dass günstigeres Eigenpersonal vorzuziehen wäre. Von einer unzulässigen Spende ging und geht die Einschreiterin ob den Empfehlungen nicht aus.

10. Die Einschreiterin **ersucht sohin von der Verhängung einer Geldbuße Abstand zu nehmen eventualiter um Verhängung der Mindestbuße**, zumal Rechtsprechung zur behandelten Frage im **Zeitpunkt des Vorgangs** fehlte und die Einschreiterin überdies erstmals durch den Bescheid des UPTS vom 17.6.2020 zum Rechenschaftsbericht 2017 davon Kenntnis erlangte, dass ihr Verhalten möglicherweise rechtswidrig ist. Der Einschreiterin war die mögliche Rechtswidrigkeit ihres Handelns in jedem Fall bis zumindest 17.6.2020 weder bekannt und - ob der divergierenden Ansicht des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht 2016 - auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht bewusst.“

1.5. Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 hat der UPTS der FPÖ aufgetragen, zur Glaubhaftmachung, dass im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes in Punkt 3. nicht das Transaktionsvolumen, sondern der Buchungsaufwand als Grundlage der Kostenaufteilung zwischen FPÖ und FBI heranzuziehen ist, bis zum 28. Februar 2022 (ähnlich wie die im Schriftsatz der FPÖ vom 21. Jänner 2022 unter 3.6. dargestellten elf Einzelüberweisungen) eine den Tatsachen entsprechende anonymisierte, hinsichtlich des Zwecks der Buchungen dennoch aussagekräftige tabellarische Darstellung des gesamten Belegaufwandes des Jahres 2019 bezogen auf die FPÖ Bundespartei einerseits und das FPÖ-Bildungsinstitut andererseits zu übermitteln und auszuführen, von welcher konkreten Kostenaufteilung dieser Aufstellung zufolge nach Ansicht der FPÖ auszugehen wäre.

1.6. Die FPÖ hat mit Schriftsatz vom 22. Februar 2022 ein Ersuchen um Fristerstreckung bis 14. März 2022 eingebracht, dem der UPTS Folge gegeben hat.

1.7. In ihrer am 8. März 2022 eingelangten Stellungnahme hat die FPÖ Folgendes ausgeführt:

“Eine tabellarische Aufstellung aller Buchungen (Ein- und Ausgänge) für die Einschreiterin und das Freiheitliche Bildungsinstitut war mit seriösem Aufwand nicht möglich. Die Höhe der einzelnen Buchungen bzw. deren Zweck ist aber für die hier vorzunehmende Beurteilung nicht relevant. Relevant ist die Anzahl der Buchungszeilen, da auf Basis der Buchungszeilen denklogisch der Aufwand beurteilt werden kann. Es wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.1.2022 verwiesen.

Die Zahlen hierzu lauten wie folgt:

- Bei der Einschreiterin fielen im Jahr 2019, einem Wahljahr, 5170 Buchungszeilen an.
- Beim FBI fielen im Jahr 2019 6100 Buchungszeilen an. In Jahren, in denen keine Bundeswahlen stattfanden, waren im Schnitt zwischen 3000 und 4000 Buchungszeilen bei der Einschreiterin zu verzeichnen. Dies ergibt im Wahljahr 2019 ein Verhältnis von ca. 54% (FBI) zu 46% (FPÖ). In einem Nichtwahljahr beträgt das Verhältnis ca. 64% (FBI) zu 36% (FPÖ).

Hinzu kommen die weiteren Tätigkeiten, die für das FBI und nicht die FPÖ erbracht wurden, so dass es zur vorgenommenen Aufteilung der Kosten kam, die im wirtschaftlichen Ermessen redlicher Vertragsparteien stand.

Bei den Buchungen für das FBI handelt es sich unter anderem um zahlreiche Buchungen für den Vertrieb von Büchern oder die Beiträge von Seminarteilnehmern. Vor allem letzteres ist mit der Führung der entsprechenden Teilnehmerlisten im Rahmen der Seminarabwicklung verbunden, was einen erheblichen Aufwand darstellt. Anzumerken bleibt, dass die Mitarbeiter der Buchhaltung nicht in die Rechnungskontrolle und Freigabe eingebunden sind. Dies obliegt der Bundesgeschäftsführung und dem Bundesfinanzreferent. Es macht daher im Ergebnis für den Aufwand der Buchhaltungsmitarbeiter keinen Unterschied, ob nun eine Buchung in der Höhe von EUR 1 Mio. oder in der Höhe von EUR 1 vorgenommen wird.

All dies wurde im Übrigen auch durch zwei bestellte Wirtschaftsprüfer über Anforderung des Rechnungshofs mit Schreiben vom 30.7.2021 im Rahmen der Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht gem. § 10 Abs. 4 letzter Satz PartG explizit als richtig bestätigt.

Der Antrag auf Einvernahme der J[...] G.[...], p.A. Einschreiterin, zum Beweis dafür, dass das Verhältnis der Tätigkeiten für FBI einerseits und Einschreiterin andererseits im Jahr 2019 dem gewählten Aufteilungsschlüssel entsprach, wird aufrechterhalten.“

1.8. Am 28. April 2022 hat der UPTS die Zeugin J[...] G[...] zu Art, Ausmaß und zur Aufteilung der von ihr für die FPÖ und das FBI geleisteten Arbeiten einvernommen.

1.9. Die schriftliche Ausfertigung der Niederschrift wurde der Zeugin und der FPÖ zHdn des Rechtsvertreters der FPÖ zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde der FPÖ aufgetragen, die von ihr im Schriftsatz vom 21. Jänner 2022 unter 3.3. erwähnte Überweisung in der Höhe von EUR 139.946,59 mittels Vorlage einer geeigneten Urkunde zu belegen.

1.10. Gegen den Inhalt der Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben und die FPÖ legte mit Email ihres Rechtsvertreters vom 9. Mai 2022 Schreiben über die Rückverrechnung und einen Auszug aus der Saldenliste vor.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl. I 56/2012 idF. BGBl. I 31/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
- einer politischen Partei oder
 - einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 570 Euro [gem. § 14 *valorisierter, für die Rechtslage bis einschließlich 8. Juli 2019 relevanter Betrag*] übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) [in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2019] Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro (Anm. 1) übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(5) [in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2019] Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 550 Euro [gem. § 14 *valorisierter, für die Rechtslage bis einschließlich 8. Juli 2019 relevanter Betrag*] übersteigt,

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) [...]

(2) Ab dem Jahr 2019 vermindern oder erhöhen sich die in § 4 und § 6 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 6 Z 6 bis 9 angeführten Beträge jeweils in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index des Vorjahres ergibt.

3. Feststellungen

3.1. Die FPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG.

3.2. Eine konkrete Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG (vgl. dazu auch UPTS 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS) liegt hinsichtlich aller Punkte des Schriftsatzes des Rechnungshofes vom 10. Dezember 2021 vor (siehe hierzu auch die rechtliche Beurteilung unter Pkt. 5.1.4). Damit ist eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3.1. Im März 2019 wurden vier idente, jeweils viertelseitige Inserate in der Zeitung „Heute“ veröffentlicht. Eine Gegenleistung von Seiten der FPÖ für die Übernahme der Finanzierung dieser Inserate durch die „ENF – Europa der Nationen und der Freiheit“ (nunmehr „ID-Identität und Demokratie“), auf denen neben dem Schriftzug „MdEP Harald Vilimsky“ auch im Klammersausdruck die Abkürzung der Partei (FPÖ) angeführt ist, wurde nicht erbracht. Ein Vorteilsausgleich für diese Kostenübernahme durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ist nicht erfolgt.

3.3.2. Entsprechend den nachvollziehbaren Darlegungen der FPÖ ist der Preis für eine viertelseitige Anzeige in der Tageszeitung „Heute“ mit rund EUR 3.750 anzusetzen. Aufgrund der Angaben der FPÖ errechnet sich daraus für die hier zu beurteilenden vier viertelseitigen Anzeigen ein Gesamtbetrag von EUR 15.000.

3.4. In den Monaten Februar und März 2019 wurden sieben halbseitige Inserate des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs der Stadt Salzburg in den „Salzburger Nachrichten“ für die am 10. März 2019 abgehaltenen Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg geschaltet. In diesen Einschaltungen wurde die FPÖ Salzburg und deren Bürgermeisterkandidat und Kandidat für den Gemeinderat der Stadt Salzburg Andreas Reindl beworben. Der Freiheitliche Gemeinderatsklub der Stadt Salzburg scheint in der Spendenliste des Rechenschaftsberichts 2019 der FPÖ nicht auf. Die Kosten für die Inserate betragen jedenfalls EUR 26.250. Eine Gegenleistung wurde nicht erbracht. Auch eine Zahlung an den Rechnungshof erfolgte nicht.

3.5.1. Die Gesamtausgaben der FPÖ für die bei ihr angestellten Mitarbeiterinnen der Buchhaltung im Jahr 2019 betragen EUR 211.256,97. Die Gehälter der betreffenden Mitarbeiterinnen wurden aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ teilweise vom Bildungsinstitut bezahlt (75 % im Fall der Leiterin und 50 % im Fall der weiteren Mitarbeiterin). Im Jahr 2019 hat das FPÖ-Bildungsinstitut an die FPÖ insgesamt EUR 139.946,59 als Abgeltung überwiesen, was einem Anteil von 66,24 % an den Gesamtkosten entspricht.

Die mit der Buchhaltung der FPÖ betrauten zwei Mitarbeiterinnen verrichteten im Jahr 2019 jedenfalls Aufgaben der Buchhaltung sowohl für die FPÖ als auch für das FBI, wobei der Schwerpunkt der Buchhaltungstätigkeit in Angelegenheiten des FBI lag, zumal hier auch für die Prüfung durch den Rechnungshof für eine nachvollziehbare und belegbare Dokumentation zu sorgen war. Hierbei hat die Leiterin J[...] G[...] nahezu sämtliche für das FBI im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung anfallenden Aufgaben von der Kassaführung bis zur Bilanzerstellung – worunter beispielsweise Unterschrifteneinholung und -prüfung, Belegsammlung, -nummerierung und -sortierung fallen – erledigt. Sie hat darüber hinaus (des Öfteren auch samstags) nicht nur die gesamte Buchhaltung für das FBI besorgt, sondern im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch regelmäßig bei der Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen (zB dem Sortieren von Drucksorten für die SeminarteilnehmerInnen) des FBI (Seminare, Schulungen) mitgeholfen und auch die Refundierungen (zB der Nächtigungskosten) für die Teilnahme an den Schulungen und Seminaren erledigt. Zudem war sie für die Erstellung des Jahresberichts des FBI tätig und für die Besprechungen mit den ReferentInnen des Instituts zuständig, erledigte aber auch diverse Hilfstätigkeiten (zB Einkäufe von Waren des täglichen Bedarfs) in Angelegenheiten des FBI. Die zweite in der Buchhaltung der FPÖ beschäftigte Mitarbeiterin hat im Jahr 2019 ebenfalls – wenn auch offenbar mit einem geringeren Teil ihrer Arbeitskraft – für das FBI gearbeitet. Aus der Darstellung des Umfangs der Tätigkeiten der beiden Mitarbeiterinnen in den verschiedenen Aufgabenbereichen für das FBI, insbesondere ihres aus den Seminarveranstaltungen durch das FBI resultierenden erhöhten Arbeitsaufwands, der bei der Tätigkeit für die FPÖ kein Pendant hat, ergibt sich im Jahr 2019 ein zeitliches Aufwandsverhältnis der genannten beiden in der Buchhaltung angestellten Mitarbeiterinnen von rund 2/3 für das FBI und 1/3 für die FPÖ.

3.5.2. Beim FPÖ-Bildungsinstitut handelt es sich um einen Rechtsträger im Sinne von § 6 Abs. 6 Z 2 PartG (siehe ua. UPTS 17. Juni.2020, 2020-0.278.330/FPÖ/UPTS oder zuletzt 12. Juli 2021, GZ 2021-0.394.557/FPÖ/UPTS).

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellung über die FPÖ ergibt sich durch die Hinterlegung der Statuten am 15.4.1977, vgl. Zeile 434 im beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis politischer Parteien unter https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gemaess_1_Abs_4_PartG_20200305.pdf.

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der FPÖ und der Mitteilung des Rechnungshofes samt Aktenbestandteilen. Bei der Feststellung über die erst aufgrund der Stellungnahme der FPÖ vom 21. Jänner 2022 tatsächlich mit einem Betrag von EUR 139.946,59 (und nicht wie gegenüber dem Rechnungshof noch mitgeteilt EUR 158.442,73) bekanntgegebenen Summe hatte der UPTS keinen Anlass, die Richtigkeit der mit Email vom 9. Mai 2022 vorgelegten Schreiben über die Rückverrechnung und die Daten im Auszug aus der Saldenliste in Zweifel zu ziehen. Jeweils mit Schreiben des Bundesgeschäftsführers W[...] vom 14. März 2019, 27. Juni 2019, 23. September 2019 und 10. Dezember 2019 wurde das FBI ersucht, für jede der beiden bei der FPÖ angestellten Mitarbeiterinnen die pro Quartal angefallenen anteilmäßigen Personalkosten (insgesamt EUR 139.946,59) zu überweisen. Die vorgelegte Saldenliste listet unter dem Titel „Gehaltsrückverrechnung Konto: 8036“ die entsprechenden Teilbeträge unter der „Haben“-Spalte auf. Die Feststellung über das ungefähre zeitliche Verhältnis beim Arbeitsaufwand der beiden Mitarbeiterinnen zwischen FPÖ und FBI ergab sich für den UPTS aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Darstellungen der Zeugin anlässlich ihrer Einvernahme am 28. April 2022.

5. Rechtliche Beurteilung

Auf die nachfolgend unter 5.1. und 5.2. rechtlich zu beurteilenden Sachverhalte ist – weil die betreffenden Spenden im Februar und März 2019 gewährt wurden – die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2019 verschärften Verbotsnormen (insbesondere in § 6 Abs. 5 PartG über die im Vergleich zur vorangehenden Rechtslage strengeren Regelungen zur Höhe der Zuwendung ein und desselben Spenders) und der daran anknüpfenden strengeren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B VG).

5.1. Zum Themenkomplex „Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit Inseraten zur Europawahl“

5.1.1. Der UPTS hat bereits mehrfach dargelegt, dass unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG nicht nur Zahlungen an eine Partei (oder sonst an einen der in lit. b bis f genannten „Empfänger“),

sondern auch Sachleistungen oder lebende Subventionen fallen und als „erlangter Betrag“ iSd. § 10 Abs. 7 leg. cit. im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS oder zuletzt 12. Juli 2021, GZ 2021-0.394.557/FPÖ/UPTS).

5.1.2. Es kann daher schon aufgrund der Tatsache, dass in den verfahrensgegenständlichen Inseraten durch den Hinweis ‚Financed by the budget 400 of the ENF group.‘ unmissverständlich auf die Kostenübernahme hingewiesen wird, kein Zweifel daran bestehen, dass diese Schaltungen durch den Hinweis sowohl auf den Wahlwerber (Abgeordneten) als auch auf die FPÖ als geldwerte Leistungen für die FPÖ und ihren Abgeordneten und Wahlwerber Harald Vilimsky zu klassifizieren und somit die dafür zu veranschlagenden Kosten, weil sie von der ENF-Fraktion übernommen wurden, rechtlich im Lichte der Regelungen des PartG als Spende zu behandeln sind.

5.1.3. Der Rechnungshof wirft in seiner Mitteilung unter dem Titel „Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste“ verbunden mit dem Hinweis, er „möchte dem UPTS in der Beurteilung der Rechtsfrage nicht vorgreifen“, die Frage auf, ob bei der gegebenen Sachverhaltskonstellation die auf ausländische Spender bezogene Verbotsnorm des § 6 Abs. 6 Z 6 PartG oder „nur“ die Regelung über die Ausweispflicht gem. § 6 Abs. 4 PartG (der RH verweist in seiner Mitteilung offenkundig irrtümlicherweise auf § 6 Abs. 5 PartG) zur Anwendung kommt.

5.1.4. Für den UPTS steht (anders als für die FPÖ in ihrem Schriftsatz vom 21. Jänner 2022) das Aufzeigen zweier verschiedener rechtlicher Bewertungen für ein und denselben Sachverhalt der Qualifikation der Eingabe des Rechnungshofes als vollständiger und hinreichend konkreter Mitteilung nicht entgegen. Warum der UPTS im vorliegenden Fall nicht dazu berufen sein sollte, anhand des konkret vom Rechnungshof dargestellten Sachverhalts seiner ihm vom Gesetzgeber zugedachten Aufgabe nachzukommen, begründet die FPÖ auch gar nicht näher.

5.1.5. Die rechtliche Qualifikation des vom Rechnungshof an den UPTS herangetragenen konkreten Sachverhalts verlangt eine nähere Betrachtung der gesetzgeberischen Motive insbesondere für die auf Spenden aus dem Ausland bezogene Regelung. In der Kommentarliteratur (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien², Rz 25 zu § 6 Abs. 6 Z 6 PartG) wurde dazu einerseits dargetan, dass die mit BGBl. I Nr. 55/2019 zu einem vollständigen Verbot verschärfte Regelung verhindern soll, dass potente ausländische Geldgeber den politischen Parteien Geldbeträge zukommen lassen könnten, „um für sich entsprechende Vorteile zu lukrieren“.

Andererseits wird in § 25 Abs. 2 Z 3 lit. c des deutschen Parteiengesetzes das Vorbild für die Regelung in § 6 Abs. 6 Z 6 des österreichischen Parteiengesetzes gesehen.

5.1.6. Auch die daher insoweit einschlägige deutsche Kommentarliteratur sieht es als Zweck des in § 25 Abs. 2 Z 3 des deutschen Parteiengesetzes geregelten Annahmeverbots von Spenden mit Auslandsbezug an, „eine unsachgemäße Einflussnahme ausländischer Geldgeber auf die politische Arbeit der Partei“ hintanzuhalten (vgl. Ipsen, Parteiengesetz², S. 300 f. Rz 26 bis 29) oder die Aufgabe der politischen Parteien im Sinne der Teilnahme an der politischen Willensbildung „nicht durch finanzielle Abhängigkeiten ins Ausland zu vereiteln“ (Lenski, Parteiengesetz, 2011, Rz 47 zu § 25 PartG).

5.1.7. Bei der ENF-group, die die in Streit stehenden Inserate finanziert hat, handelt es sich um eine Fraktion im Europäischen Parlament, die seit 2015 existiert und bis zur Europawahl 2019 bestanden hat. Ihr gehörten zu diesem Zeitpunkt 36 Mitglieder aus acht Ländern an, darunter die vier Abgeordneten der FPÖ zum Europäischen Parlament. Die Bildung dieser Fraktion erfolgte durch die „Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit“ („Mouvement pour l'Europe des nations et des libertés“; MENL), die ihrerseits 2014 als europäische politische Partei gegründet wurde. Die Rechtsgrundlage solcher Parteien bildet die Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, ABl 2014, L 317. Europäische politische Parteien besitzen gemäß Art. 12 dieser VO „europäische Rechtspersönlichkeit“. Im Übrigen regelt diese VO (unter anderem) im Detail, unter welchen Bedingungen eine solche Partei eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union in Anspruch nehmen kann (Art. 17 ff), welche Regeln sie bei der Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen einzuhalten haben (Art. 20) und inwieweit die erhaltenen Mittel zur Finanzierung des Wahlkampfes im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament verwendet werden dürfen (Art 21). Diese Vorschriften werden durch eingehende Kontroll- und Sanktionsregelungen ergänzt.

Der UPTS schließt daraus, dass die Verbotsnorm des § 6 Abs. 6 Z 6 PartG für diesen Fall nicht einschlägig ist. Es geht im vorliegenden Fall um eine Finanzierung, die zwar einen Auslandsbezug hat, hinter der jedoch ein Rechtsgebilde eigener Art steht, nämlich eine politische Partei mit europäischer Rechtspersönlichkeit, die überdies bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Inanspruchnahme und Verwendung von Finanzmitteln detaillierten, sanktionsbewehrten Vorschriften unterliegt, welche eine vollständige Transparenz gewährleisten. Die Subsumierung unter die genannte Verbotsnorm ist angesichts dieses Befundes nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht zwingend und nach der – oben dargelegten – Teleologie der Norm nicht geboten.

5.1.8. Aufgrund dieses Auslegungsergebnisses war daher nicht weiter auf die von der FPÖ angestellten Überlegungen zum Vorrang von Unionsrecht gegenüber innerstaatlichem Recht einzugehen. Dasselbe gilt für die Anregung der FPÖ, den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege einer Vorabentscheidung zu befassen. Diese Anregung wurde von der FPÖ im Übrigen nur für den Fall gemacht hat, dass der UPTS die verfahrensgegenständliche Kostenübernahme als generell verbotene „Auslandsspende“ qualifizieren sollte.

5.1.9. Unter Zugrundelegung dieses Auslegungsergebnisses wäre allerdings die FPÖ gemäß § 6 Abs. 4 des Parteiengesetzes verpflichtet gewesen, die verfahrensgegenständlichen Spenden, die den Zeitraum März 2019 betreffen und den zu dieser Zeit gesetzlich festgelegten Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 3.570 im Kalenderjahr überstiegen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht des Jahres 2019 auszuweisen. Dieser vorgeschriebene Ausweis im Rechenschaftsbericht ist unterblieben. Dem Rechnungshof ist beim diesbezüglichen Teil seiner Mitteilung zwar ein offenkundiger Fehler unterlaufen, indem er eine falsche Absatzbezeichnung des § 6 PartG anführt. Allerdings ist durch die Zitierung der entsprechenden Wortfolge unmissverständlich klargelegt, dass sich der Rechnungshof mit dem Hinweis „zur Angabe des Namens und der Anschrift im Rechenschaftsbericht“ nicht auf § 6 Abs. 5 PartG, sondern auf § 6 Abs. 4 PartG beziehen wollte. Insofern gehen auch die auf § 6 Abs. 5 PartG bezogenen Überlegungen der FPÖ ins Leere. Soweit die FPÖ allerdings darauf hinweist, dass die Verbote und Gebote in § 6 PartG ausschließlich für die politische Partei gelten würden, nicht aber für einen Wahlwerber und Abgeordneten, ist sie auf § 6 Abs. 9 leg.cit. zu verweisen. Die betreffenden Verbote und Gebote können daher nicht einfach dadurch umgangen werden, dass nicht die politische Partei, sondern eine im § 6 Abs. 9 PartG genannte Person eine Spende unter Verstoß gegen die Vorschriften in § 6 Abs. 4, 5 und 6 PartG annimmt. Die Verpflichtung zur Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders trifft – zumal es um den von der politischen Partei vorzulegenden Rechenschaftsbericht geht – die politische Partei FPÖ.

5.1.10. Beim Vorbringen der FPÖ in der Stellungnahme vom 21. Jänner 2022, wonach die vom Rechnungshof dem UPTS zur Prüfung angebotene „Variante B“ dazu führen würde, dass europäische politische Parteien in ihrem Tätigkeitsbereich „erheblich eingeschränkt“ würden, was „mit Blick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht statthaft“ sei, handelt es sich um eine nicht nachvollziehbare Behauptung. Die FPÖ führt nämlich nicht mehr weiter aus, worin überhaupt irgendeine Einschränkung der Tätigkeit einer europäischen politischen Partei gelegen sein könnte, wenn eine innerhalb eines Mitgliedstaates tätige politische Partei dazu verpflichtet wird, die von der europäischen politischen Partei erhaltene Spenden offenzulegen.

5.1.11. Auch die Darstellungen der FPÖ über den angeblichen Wertungswiderspruch und das „Verursacherprinzip“ lassen nach Auffassung des UPTS nicht erkennen, warum es „unbillig“ wäre, über die FPÖ wegen eines Verstoßes gegen die Transparenzvorschriften eine Geldbuße zu verhängen.

5.1.12. Soweit die FPÖ schließlich in ihrer Stellungnahme vom 21. Jänner 2022 zum ersten Mal im Verfahren vorbringt, dass der Rechnungshof seine Bedenken im Hinblick auf die Regelung des § 10 Abs. 5 PartG gar nicht direkt an den UPTS herantragen könne, weil zunächst ein Wirtschaftsprüfer zu befassen wäre, ist Folgendes festzuhalten: Auf Grund der vorliegenden Mitteilung des Rechnungshofes hatte der UPTS in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen, ob eine zulässige Spende iS des PartG vorliegt und bejahendenfalls, ob diese an sich zulässige Spende gesondert auszuweisen gewesen wäre. Wie auch die Ausführungen der FPÖ im vom Rechnungshof geführten Vorverfahren und in ihrer Stellungnahme vor dem UPTS zeigen, waren im Verfahren keine Fragen zu klären, die ein bislang nicht bestellter Wirtschaftsprüfer als im Gesetz unter den im § 10 Abs. 5 PartG normierten Voraussetzungen vorgesehener Sachverständiger im Hinblick auf die Vollständigkeit und zahlenmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts prüfen hätte müssen. Es kann daher keine Rede davon sein, dass mangels Befassung eines (nach § 10 Abs. 5 PartG durch den Rechnungshof zu beauftragenden) weiteren Wirtschaftsprüfers die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße gar nicht vorliegen.

5.1.13. Der UPTS kommt folglich zum Ergebnis, dass die entsprechenden Werbeeinschaltungen eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellen, die mit zumindest EUR 15.000 zu bewerten ist. Diese im März 2019 erfolgten (also noch nicht von der durch BGBl. I Nr. 55/2019 geänderten strengeren Rechtslage erfassten) Zahlungen der Inserate durch die ENF Fraktion für die Bewerbung des wahlwerbenden Abgeordneten und damit untrennbar einhergehend der FPÖ bei der Wahl zum Europäischen Parlament, waren entgegen § 6 Abs. 4 PartG – weil sie den (für 2019 relevanten valorisierten) Gesamtbetrag von EUR 3.570 im Kalenderjahr überstiegen – nicht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht vorzufinden.

5.1.14. Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG nicht ausgewiesen, so ist über sie gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Fall der Finanzierung von Inseraten eines Abgeordneten der FPÖ und Wahlwerbers, der auf einem von der FPÖ eingebrachten Wahlvorschlag für die Europawahl 2019 kandidiert hat, durch eine europäische politische Fraktion bisher noch nicht entschieden wurde, die Verhängung der Mindestgeldbuße für angemessen und setzt daher die Geldbuße mit EUR 15.000 fest.

5.2. Zum Themenkomplex „2. Möglicher fehlender Ausweis der Inserate des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Salzburg“

5.2.1. Im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation der verfahrensgegenständlichen Kostenübernahme für eine Inseratenkampagne ist zunächst auf die rechtlichen Überlegungen zu Punkt 5.1.1. zu verweisen. Der UPTS hat keinen Zweifel, dass die Bezahlung der Kosten von Inseraten für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg, in denen die FPÖ Salzburg und deren Bürgermeisterkandidat und Kandidat für den Gemeinderat der Stadt Salzburg beworben wurde, als eine Spende im Sinne von § 2 Z 5 PartG zu qualifizieren ist.

5.2.2. Das von der FPÖ vorgetragene Argument, dass keine Spende vorläge, weil Gemeinderatsfraktionen keine Rechtspersönlichkeit zukomme und daher die Übernahme der Kosten „weder von einer juristischen noch von einer natürlichen Person erfolgt“ sei, die „von den Personen in § 2 Z 5 lit. a bis f PartG verschieden“ wäre, vermag nicht zu überzeugen. Nach Auffassung des UPTS handelt es sich bei dem Vorgang nämlich nicht bloß um eine rein interne Vermögensverschiebung innerhalb der Partei, wie dies die FPÖ mit ihrem Hinweis, dass Rechtsträger der Fraktion die Partei ist, darzutun versucht. Folgte man nämlich dem Argument der FPÖ, so ließen sich sämtliche Zuwendungen an eine politische Partei dadurch verschleiern und Spendenbeschränkungen dadurch umgehen, dass die Zuwendungen über den Umweg der (Mitglieder der) Gemeinderatsfraktion der Partei geleistet werden.

5.2.3. Vielmehr ist davon auszugehen, dass jedenfalls eine oder mehrere von der juristischen Person der politischen Partei FPÖ verschiedene natürliche Person/en Handlungen gesetzt haben, um aus den der Gemeinderatsfraktion (hier: nach § 20a des Salzburger Stadtrechts 1966) zur Verfügung stehenden Mitteln die im eindeutigen Interesse der FPÖ gelegene Werbekampagne zu finanzieren. Damit liegt aber im Sinne von § 2 Z 5 PartG die Gewährung einer Sachleistung durch Dritte ohne entsprechende Gegenleistung vor. Anders als in § 6 Abs. 6 Z 1 PartG für parlamentarische Klubs im Nationalrat und im Bundesrat sowie für Landtagsklubs geregelt, sind Spenden, die von Gemeinderatsklubs und -fraktionen stammen, nicht grundsätzlich verboten.

5.2.4. Die Spenden, die den Zeitraum Februar und März 2019 betreffen und einen Gesamtbetrag von EUR 3.570 im Kalenderjahr überstiegen, hätten aber gemäß § 6 Abs. 4 PartG (und nicht gemäß § 6 Abs. 5 PartG, wie dies der Rechnungshof erneut und offenkundig unrichtigerweise anführt) unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht ausgewiesen werden müssen. In ihrer Stellungnahme vom 21. Jänner 2022 trägt die FPÖ keine überzeugenden neuen Argumente vor, sondern wiederholt durch den einleitenden pauschalen Verweis auf die

Stellungnahme vor dem Rechnungshof und zusätzlich nochmals durch teilweise wörtliche Wiedergabe der Ausführungen vor dem Rechnungshof nur das Argument, dass keine Spende vorliegen könne, weil Rechtsträger der Gemeinderatsfraktion die politische Partei FPÖ sei.

5.2.5. Hinsichtlich des die Überlegungen zur Anwendbarkeit von § 6 Abs. 5 PartG beinhaltenden Vorbringens der FPÖ in ihrer Stellungnahme vom 21. Jänner 2022 kann auf die Ausführungen unter 5.1.9. verwiesen werden. Soweit die FPÖ sich auch bei dieser Sachverhaltskonstellation mit einem nur behaupteten Wertungswiderspruch, mit dem „Verursacherprinzip“ und der angeblichen „Unbill“, die die FPÖ im Falle der Verhängung einer Geldbuße erleiden würde, auseinandersetzt, verweist der UPTS auf seine Ausführungen unter 5.1.11. Auch zu dem in der Stellungnahme vom 21. Jänner 2022 vorgetragenen pauschalen Argument, dass der Rechnungshof auch die hier vorliegende Thematik und seine Bedenken gar nicht direkt an den UPTS herantragen könne, ist vollinhaltlich auf die Überlegungen unter 5.1.12 zu verweisen.

5.2.6. Wie bereits bei Punkt 5.1.9. dargestellt, ist bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Fall der Finanzierung von Inseraten im Bezug auf die FPÖ bisher noch nicht entschieden wurde, die Verhängung der Mindestgeldbuße für angemessen und setzt die Geldbuße mit EUR 26.250 fest.

5.3. Zum Themenkomplex „Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von Personal, das für die Buchhaltung der FPÖ tätig ist, durch das FPÖ Bildungsinstitut“

Der Rechnungshof stützt sich bei diesem Themenkomplex hinsichtlich einer möglichen unzulässigen Spende erneut (wie schon für die Rechenschaftsberichte 2017 und 2018) darauf, dass Mitarbeiterinnen der FPÖ Bundespartei sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut die Buchhaltung geführt hätten. Deren Gehälter seien aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ teilweise vom FBI getragen worden.

5.3.1. Aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina schloss der Rechnungshof konkret, dass die FPÖ für die Abwicklung des beinahe sechsfachen Transaktionsvolumens nur ein Drittel des vom Freiheitlichen Bildungsinstitut bezahlten Personalkostenanteils bezahlt hat. Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt EUR 33,03 Mio wäre nach Ansicht des Rechnungshofes von der FPÖ (85,2 %) ein Personalkostenanteil von rund EUR 180.000 und vom FPÖ-Bildungsinstitut (14,8 %) ein Anteil von rund EUR 31.000 zu tragen gewesen.

5.3.2. Ausgehend von den in die Feststellungen eingeflossenen Ausführungen der Zeugin J[...] G[...] ist der UPTS zur Auffassung gelangt, dass eine Aufteilung der Personalkosten der hier maßgeblichen Bediensteten zwischen der FPÖ und dem FBI nach dem Transaktionsvolumen den tatsächlichen Verhältnissen (jedenfalls) im Jahr 2019 nicht gerecht wird. Der UPTS hatte – wie unter 4.2. dargetan – keinen Anlass, die nachvollziehbaren Schilderungen über den einerseits im Vergleich zu dem Aufwand für die FPÖ erhöhten Buchhaltungsaufwand und andererseits über die Art und das Ausmaß der sonstigen Aufgaben der für das FBI im Jahr 2019 tätigen beiden Bediensteten der FPÖ in Zweifel zu ziehen. Für den UPTS besteht aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse kein Zweifel, dass im Jahr 2019 die verschiedenen operativen Aufgaben für das Bildungsinstitut „*deutlich aufwändiger*“ gewesen sind als jene für die FPÖ und dass „*die zeitliche Zuteilung*“, die „*überwiegend beim FBI*“ stattgefunden hat, im Zusammenhalt mit der von der FPÖ belegten Abgeltung durch das FBI ein korrektes Bild ergibt. Unter dieser Prämisse ist aber auch die Definition der Spende, wie sie in § 2 Z 5 PartG vorgegeben ist, nicht erfüllt, weil im Jahr 2019 der Überweisung des FBI in der Höhe von EUR 139.946,59 auch eine „*entsprechende Gegenleistung*“ (nämlich die dem Aufwand für das FBI entsprechende Arbeitsleistung der bei der FPÖ angestellten Leiterin der Buchhaltung und ihrer Hilfskraft) gegenüberstand. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 iVm. § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2022- 0.347.126

(UPTS/FPÖ)“ zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

31. Mai 2022

Der Vorsitzende:

PALLITSCH

Elektronisch gefertigt

[Stimmt mit den Original überein]

ENDFASSUNG WEBSITE 31.5.2022